

I. Beitrittsgebühr

Mit Aufnahme eines Kindes in den Hort "Kinderstube Puchenau" ist ein Beitritt der Eltern in den Verein "Kinderstube Puchenau" verbunden. Für diesen ist eine Beitrittsgebühr von € 35,- zu überweisen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden der Kinder.

II. Höhe des Elternbeitrags

Die Berechnung des Elternbeitrags richtet sich nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes und der Oö. Elternbeitragsverordnung, wobei folgende Rahmenbedingungen festgelegt werden:

1. Die Höhe des Elternbeitrags beträgt 3% des Familien-Bruttoeinkommens gemäß § 2 der Oö. Elternbeitragsverordnung. Der Betrag ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden. Der Höchstbeitrag beträgt € 180,-
2. Für das zweite oder weitere Kind(er) einer Familie wird je Kind ein Abschlag von 20% des Elternbeitrages festgesetzt, wenn mehrere Kinder der Familie eine zu bezahlende Kinderbetreuungseinrichtung besuchen. Der Betrag ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.
3. Der Mindestbeitrag beträgt € 53,-. Dieser kann vom Vorstand aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgelassen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist.
4. Die Indexanpassung erfolgt gemäß § 4 der Oö. Elternbeitragsverordnung.
5. Unabhängig vom gewählten Tarif werden zusätzlich zum Elternbeitrag € 5,- je Kind und Monat als Jausen- und Materialbeitrag eingezogen.

III. Zwei- und Drei-Tagestarif

1. Für die Inanspruchnahme des Hortes an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt II.1. berechneten Betrages. Der Betrag ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden. (Somit beträgt der Mindestbeitrag für den Drei-Tagestarif € 37,- und der Höchstbeitrag € 126,-.)
2. Für die Inanspruchnahme des Hortes an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50 % des nach Punkt II.1. berechneten Betrages. Der Betrag ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden. (Somit beträgt der Mindestbeitrag für den Zwei-Tagestarif € 26,50 und der Höchstbeitrag € 90,-.)

3. Die Anmeldung erfolgt für fix festgelegte Wochentage und ist für das gesamte Schuljahr verbindlich. Es besteht kein unterjähriger Anspruch auf Änderung der Tage bzw. des Tarifes. Im dringenden Bedarfsfall, wie zB. aufgrund sozialer Umstände, ist eine Änderungsmöglichkeit jedoch nicht ausgeschlossen und wird durch den Hort geprüft. Sollte die Tarifvariante bei Erhebung durch den Hort nicht fristgerecht gemeldet werden, wird automatisch der Voll-Tarif angewendet.
4. Wenn ein 2- oder 3-Tagestarif gewählt wurde, kann für die Ferien optional ein 5-Tages-Tarif angemeldet werden. Dieser gilt für die Semester-, Oster-, Sommer- und Herbstferien. Die Abbuchung des 5-Tagestarif erfolgt im Juni und Dezember des jeweiligen Arbeitsjahres. Bitte geben Sie diesen Wunsch ehestmöglich der Hortleitung schriftlich bekannt.

IV. Nachweis des Familieneinkommens

1. Werden jeweils bis zum 1. Juni keine Angaben zum Familieneinkommen oder dem möglichen Geschwisterabschlag gemacht, wird für das folgende Arbeitsjahr der monatliche Höchstbeitrag verrechnet. Zur Berechnung eines reduzierten Elternbeitrags liegt im Hort ein entsprechendes Formular auf.
2. Veränderungen der Einkommenssituation, die Einfluss auf die Höhe des Elternbeitrags haben, sind unmittelbar - auch während des Arbeitsjahres - dem Rechtsträger bekannt zu geben. Zur Berechnung (eines reduzierten) Elternbeitrags liegt im Hort ein entsprechendes Formular auf. Die Änderung wird spätestens im zweitfolgenden Monat berücksichtigt.

V. Zahlungsmodalität

1. Der Elternbeitrag wird 11-mal jährlich (September bis Juli) mittels Lastschrift zu Beginn des Monats eingezogen.

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten